

Satzung – Forum Kultur- und Kreativwirtschaft Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen "Forum Kultur- und Kreativwirtschaft Regensburg e.V."
- (II) Er hat seinen Sitz in Regensburg, Wahlenstr 17.
- (III) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (IV) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- (V) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (I) Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Förderung eines Clusters „Kultur- und Kreativwirtschaft“ in Regensburg. Das Selbstverständnis des Clusters ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (II) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Das Vertreten der Interessen der im Cluster vorwiegend wirtschaftlich Tätigen,
 - 2. Maßnahmen zur Bündelung der Ressourcen der wirtschaftlich tätigen Kreativ-Unternehmungen in der Stadt Regensburg,
 - 3. Branchenübergreifende Veranstaltungen.
 - 4. Offene Netzwerkveranstaltungen für alle in der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (II) ORDENTLICHE MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus verschiedenen Segmenten zusammen, die in der Geschäftsordnung definiert sind.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Kriterien für eine Aufnahme sind in der Geschäftsordnung niedergelegt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der MITGLIEDERVERSAMMLUNG stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.

(III) EHRENMITGLIEDER können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern diejenigen Persönlichkeiten werden, die sich in hohem Maße im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(IV) FÖRDERNDE MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch ein ordentliches Mitglied. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person oder dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(III) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

(I) Von ORDENTLICHEN Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung geregelt sind.

(II) Der Mindestjahresbeitrag für FÖRDERNDE Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(III) EHRENMITGLIEDER zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (II) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (III) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (IV) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (V) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies ist insbesondere auch per E-Mail möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (VI) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (VII) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (VIII) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (IX) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (X) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (XI) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (XII) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (XIII) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (XIV) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern: dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand hat das Recht Rechtshandlungen für den Verein vorzunehmen.

(II) Vorstand und Vorstandsvorsitz werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(III) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand hat allerdings das Recht, bis zu vier Nicht-Vereinsmitglieder zu kooptieren.

(IV) Wiederwahl ist zulässig.

(V) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(VI) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(VII) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(VIII) Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Enthaltung ist nicht möglich. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder per Email erklären. Fernmündliche oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(IX) Der Vorstand lädt mindestens einmal pro Quartal zu Beiratssitzungen ein. Die Einladung ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin, schriftlich per Email zu übermitteln. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden protokolliert, das Protokoll wird den Beiräten und Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

(X) Der Vorstand ist jeweils einzelzeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 300 Euro bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstands. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000 Euro, sofern sie nicht vom Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(XI) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Beirat

(I) Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend. Jedes Segment der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 3 II) kann einen Beirat vorschlagen, wie in der Geschäftsordnung festgelegt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

(II) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(III) Der Beirat kann durch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder oder andere benannte Personen erweitert werden.

(IV) Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen.
- (II) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (III) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Beurkundung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom/von der Schriftführer/-in sowie vom/von der ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Die Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.